



Schweizerischer Boxerclub SBC
Sektion der SKG
OG Urschweiz

OG Statuten 2018

Genehmigt durch die GV vom 26. Januar 2018



Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Name und Sitz	3
II. Zweck	3
III. Mitgliedschaft	3-4
- Erwerb der Mitgliedschaft	
- Aufnahme	
- Ehrenmitglieder/Veteranen/weitere Auszeichnungen	
- Erlöschen der Mitgliedschaft	
- Austritt	
- Streichung	
- Ausschluss	
IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
- Stimmrecht	
- Rechte und Vergünstigungen	
- Pflichten	
- Jahresbeitrag	
V. Haftbarkeit	5
VI. Organisation	5-8
- Organe	
- Delegiertenversammlung des SBC	
- Zentralvorstand	
- Präsidentenkonferenz	
- Funktionäre	
- Rechnungsrevisoren	
VIII. Finanzen	9
X. Statutenänderungen	9
XI. Auflösung des Schweizerischen Boxer-Clubs SBC	9-10
XII. Schlussbestimmungen	10

Abkürzungen:

SBC	Schweiz. Boxer-Club
SKG	Schweizerische kynologische Gesellschaft
FCI	Fédération Cynologique Internationale
ATIBOX	Association Technique Internationale du Boxer
DV	Delegiertenversammlung des SBC
GV	Generalversammlung der OG
ZV	Zentralvorstand
ZP	Zentralpräsident
ZA	Zentralausschuss
OG	Ortsgruppe
OG U	OG Urschweiz



Bemerkung: Die vorliegenden Statuten sind in männlicher Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.

I. Name und Sitz

- Art. 1 Die Ortsgruppe (OG) Urschweiz ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Sie ist eine Sektion des Schweizerischen Boxer-Clubs (SBC). Die OG Urschweiz organisiert und verwaltet sich selbst.
Das Tätigkeitsgebiet der OG Urschweiz umfasst die Urkantone Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, sowie Luzern, Zug und das obere Freiamt des Kt. Aargau

II. Zweck

- Art. 2 Die OG Urschweiz unterstützt in ihrem Bereich die gleichen Bestrebungen, welche in (Art. 2 und 3) der Statuten des SBC umschrieben sind.

III. Mitgliedschaft

- Art. 3 **Erwerb der Mitgliedschaft**
Als Mitglied der OG Urschweiz können nur Personen aufgenommen werden, die Mitglied des SBC sind, ausgenommen Passiv-/Gönnermitglieder. Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.
Im übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 4 der SBC-Statuten.
- Art. 3.1 Beim SBC sind drei verschiedene Mitgliedschaften möglich, die **ordentliche** und vergünstigte **Familien-Mitgliedschaft**, sowie die **Jugend-Mitgliedschaft**.
- Art. 3.2 Personen die nicht mehr aktiv Hundesport machen, aber als Mitglied in der OG Urschweiz verbleiben und diese finanziell unterstützen möchten, können die **Passiv- / Gönner-Mitgliedschaft der OG U** beantragen. Sie erhalten das Programm und die Infos aller Aktivitäten der OG U und können so am allgemeinen Clubleben teilnehmen. Sie haben aber kein Stimmrecht an der GV der OG U und auch keine Vergünstigungen beim SBC und der SKG.
- Art. 4 **Aufnahme**
- Art. 4.1 Personen mit Boxern, die in die OG Urschweiz eintreten möchten, haben die Möglichkeit während min. einem Monat probeweise bei allen Aktivitäten der OG mitzumachen. Nach dieser Probezeit kann im gegenseitigen Einvernehmen beim Mitgliederamt des SBC die Mitgliedschaft schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der ZV des SBC. Ein ablehnender Entscheid muss dem Bewerber nicht begründet werden.
- Art. 4.2 Personen mit anderen Rassen können probeweise zum Übungsbetrieb zugelassen werden. Nach einer Probezeit von min. 10 Ausbildungs-Lektionen können sie auf Antrag der Übungsleitung vom Vorstand als ordentliches Mitglied aufgenommen werden. Voraussetzung dafür ist die Mitgliedschaft beim SBC. Über die Aufnahme entscheidet der ZV des SBC. Ein ablehnender Entscheid muss dem Bewerber nicht begründet werden.
- Art.4.3 Die Mitglieder der OG Urschweiz dürfen keiner Organisation angehören, deren Bestrebungen der Zielsetzung des SBC oder der SKG zuwiderlaufen und damit den SBC, die SKG, ihre Sektionen oder die FCI schädigen.



Art. 5 Ehrenmitglieder / weitere Auszeichnungen

Personen, die sich im Bereich der OG Urschweiz in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern der OG ernannt werden. Für die Ernennung ist das relative Mehr der anwesenden Mitglieder der GV der OG erforderlich. Die Jahresbeiträge der Ehrenmitglieder an den SBC bezahlt die OG Urschweiz.

Die Generalversammlung der OG Urschweiz kann auf Antrag auch **weitere Auszeichnungen** zur Ehrung besonders verdienter Mitglieder beschliessen.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei der OG Urschweiz endet durch Tod, Austritt, Übertritt in eine andere Ortsgruppe, sowie Streichung oder Ausschluss gemäss den SBC-Statuten.

Art. 7. Austritt / Übertritt

Art. 7.1 Der **Austritt** ist schriftlich zu erklären und kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist an den Sekretär des Mitgliederwesens des SBC oder an den OG-Präsidenten zu richten.

Art. 7.2 Ein **Übertritt** in eine andere Ortsgruppe kann nur in gegenseitiger Absprache der beiden Ortsgruppen sowie im Einvernehmen des ZV des SBC erfolgen (Art. 5 Abs. 5.3 der SBC-Statuten)

Art. 7.3 Erfolgt die Austrittserklärung während des Kalenderjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Clubjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 8 Verweis / Streichung / Ausschluss

Sanktionen gegen Mitglieder, die Statuten, Reglemente, Beschlüsse oder Weisungen der OG Urschweiz resp. des SBC und der SKG missachten und finanzielle Verpflichtungen nicht erfüllen sind:

- der Verweis
- die Streichung
- der Ausschluss

Art. 8.1 In leichten Fällen kann der Präsident in Vertretung des Vorstandes der OG U einen **Verweis** aussprechen. Dieser hat jedoch im Beisein eines weiteren Vorstandmitgliedes zu erfolgen.

Art. 8.2 **Streichungs- und Ausschlussanträge** sind einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV der OG zur Stellungnahme zu unterbreiten. Sie sind gleichzeitig in schriftlicher Form, unter Angabe des Grundes, dem betroffenen Mitglied mitzuteilen. Zur Weiterleitung an den ZV des SBC ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich (Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen). Für eine definitive Streichung ist die PK des SBC und für einen Ausschluss die DV des SBC abschliessend zuständig (Art. 9 u. 10 SBC Statuten).

Der Ausschluss ist ohne Auswirkung auf Mitgliedschaften in anderen SKG-Sektionen. Er zieht indessen die Rechtsfolgen gemäss Art. 20 der SKG-Statuten nach sich und ist somit dem ZV der SKG schriftlich zu melden. Der rechtskräftige Ausschluss ist durch den SBC in den SKG Publikationsorganen zu publizieren.



IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 9 Stimmrecht

Alle Mitglieder und Ehrenmitglieder besitzen das gleiche Stimmrecht. Personen die nicht 16 Jahre alt sind, haben kein Stimmrecht.

Art. 10 Rechte und Vergünstigungen

Die Mitglieder der OG urschweiz haben Anrecht auf die in den Statuten des SBC umschriebenen Vergünstigungen (Art. 12 der SBC Statuten). Sie sind berechtigt, an allen von der OG U durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen.

Art. 11 Pflichten

Mit dem Eintritt in die OG Urschweiz verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und Reglemente der SKG und des SBC, die Statuten der OG Urschweiz und das Reglement für das Clubhaus sowie Beschlüsse und Weisungen dieser Körperschaft anzuerkennen und zu befolgen sowie die vorgesehenen Beiträge und Gebühren zu bezahlen. Neueintretenden sowie den bisherigen Mitgliedern der OG U werden Statuten und das Reglement für das Clubhaus ausgehändigt, bzw. sind sie auf der Webseite der OG zum Downloads aufgeschaltet.

Art. 12 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird alljährlich durch die DV des SBC für das kommende Kalenderjahr festgesetzt. Die OG Urschweiz erhebt darüber hinaus keine ordentlichen Beiträge.

Ausgenommen sind zweckgebundene Beiträge für Kurse sowie Abgaben für spez. Veranstaltungen und Anlässe, über die die GV auf Antrag abzustimmen hat.

Im ordentlichen Mitgliederbeitrag des SBC ist das Abonnement des Publikationsorgans HUNDE der SKG enthalten

Im weiteren gelten die Bestimmungen des SBC

V. Haftbarkeit

Art. 13 Für die Verbindlichkeiten der OG Urschweiz haftet nur das Clubvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

In Anlehnung der Statuten des SBC, Art. 15, haftet das Clubvermögen der OG Urschweiz nicht für Verbindlichkeiten des SBC. Umgekehrt haftet auch der SBC nicht für Verbindlichkeiten der OG Urschweiz.

VI. Organisation

Art. 14 Die **Organe** der OG Urschweiz sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren



Art. 15.1 **Die Generalversammlung der OG Urschweiz (GV)** ist das oberste Organ der OG Urschweiz. Die ordentliche GV findet in der Regel Anfangs Februar jeden Jahres statt.

Art. 15.2 Eine **ausserordentliche GV** kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Sie muss ferner einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies verlangt und ist in diesem Fall durch den Vorstand innert 60 Tagen nach Eingang des schriftlichen Begehrens anzusetzen.

Art. 15.3 Die **Einladungen mit der Traktandenliste** müssen für die ordentliche wie für eine ausserordentliche GV 14 Tage vorher per Post oder auf dem Telekommunikationsweg durch den Vorstand versandt werden.
Mit der Einladung werden die Traktandenliste, das Protokoll der letzten GV, sowie ev. Anträge verschickt. Alle übrigen Unterlagen werden auf der Homepage der OG U aufgeschaltet bzw. sie können vom Aktuar angefordert werden.

Art. 15.4 **Anträge** an die Generalversammlung des der OG Urschweiz sind dem Präsidenten bis zum 15. Dezember schriftlich und begründet einzureichen, um gültig zu sein.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, nicht aber Beschluss gefasst werden.

Art. 15.5 Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder **beschlussfähig**.
Über die Verhandlungen und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Art. 15.6 Die Generalversammlung der OG U entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Ihr obliegen insbesondere:

- Wahl der Stimmenzähler
- Abnahme des Protokolls der letzten GV
- Abnahme der Jahresberichte
 - des Präsidenten
 - des Übungsleiters
- Entgegennahme der Jahresrechnung der OG
- Entgegennahme des Budgets
- Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren und Entlastung des Kassiers.
- Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes.
- Mutationen
- Wahlen (sie sind gem. Art. 15.7 vorzunehmen)
- Anträge
- Statutenänderungen
- DV-Geschäfte des SBC
- Ehrungen
- Erledigung von Streichung- und Ausschluss -Anträge z.H. der PK und DV des SBC
- Auflösung der Ortsgruppe Urschweiz

Art. 15.6 Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung der OG U hat eine Stimme.

Art. 15.7 **Bei Abstimmungen** gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen, ausgenommen Art. 8 und Kap. VIII u. IX. Bei Stimmengleichheit fällt der Versammlungsleiter den Stichentscheid. Die Abstimmungen erfolgen offen, geheim nur dann, wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt. (Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt).



Art. 15.8 **Die Wahlen** werden wie folgt vorgenommen:

1. Wahl des Präsidenten
2. Wahl des Vizepräsidenten
3. Wahl des Sekretärs
4. Wahl des Kassiers
5. Wahl des Übungsleiters
6. Wahl der Rechnungsrevisoren

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr (Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen), im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen (Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahlen erfolgen offen, geheim nur dann, wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

Alle fünf Mitglieder werden mit der Funktion ins Amt gewählt.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Art. 15.9 Die **Amtsdauer** beträgt in der Regel zwei Jahre. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Aus dem gleichen Haushalt darf nur eine Person in den Vorstand gewählt werden. Die Rechnungsrevisoren sind zwei Jahre im Amt und werden jährlich alternierend gewählt, d.h. der eine scheidet aus und der andere wird neu bestimmt. Eine Wiederwahl ist nach vier Jahren möglich.

Art. 16 **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:

1. dem Präsidenten
2. dem Vizepräsidenten
3. dem Sekretär
4. dem Kassier
5. dem Übungsleiter

Art. 16.1 Der **Vorstand ist beschlussfähig**, wenn die Sitzung mindestens 7 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Er fasst die Beschlüsse in offener Abstimmung mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt der Versammlungsleiter den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem **Zirkularweg** gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art.16.2 Dem Vorstand stehen sämtliche **Befugnisse** zu, welche nicht der ordentlichen oder ausserordentlichen GV vorbehalten sind. Die Aufgaben und Kompetenzen seiner Mitglieder sind insbesondere:

A) Aufgaben des Präsidenten:

- Leitung und Überwachung der der gesamten Vereinstätigkeit der OG Urschweiz
- Vorbereitung und Leitung der Sitzungen und Versammlungen
- Verkehr mit dem SBC und anderen Clubs
- Vertretung der OG nach aussen und im ZV des SBC
- Erstattung eines Jahresberichtes z.H. der GV und Weiterleitung desselben an den ZP des SBC

B) Aufgaben des Vizepräsidenten:



- Unterstützung des Präsidenten in allen seinen Funktionen
- Stellvertretung des Präsidenten bei dessen Abwesenheit
- Erfüllung von Spezialaufgaben
- Zusätzliche Betreuung von Hütte und Umgebung

C) Aufgaben des Sekretärs:

- Protokollführung
- Erledigung der Korrespondenz für die OG und den Vorstand
- Versand der Einladungen und Rundschreiben, Betreuung der Presse
- Nachführung Mitgliederwesen der OG mit Meldung an Mitgliederdienst SBC

D) Aufgaben des Kassiers:

- Führung der Buchhaltung mit Jahresrechnung
- Vorbereitung des Budgets z.H. der GV
- Abrechnung mit der Zentralkasse
- Einzug der fälligen Mitgliederbeiträge auf Veranlassung des Kassiers des SBC
- Abrechnung mit Hüttenwart erstellen
- Zahlungen über Postcheck- und Bankkonto

E) Aufgaben des Übungsleiters:

- Leitung und Überwachung des Sport- und Übungsbetriebes
- Organisation und Durchführung von Leistungsprüfungen
- Kontakt mit den Landwirten (Übungs- und Prüfungsgelände)
- Erstattung eines Jahresberichtes und einer Jahresstatistik (Prüfungsergebnisse aller Mitglieder) z.H.GV und an den Obmann für das Leistungswesen
- Führung einer Standortkontrolle der Wanderpreise

F) Aufgaben Dritter

Der Vorstand kann Aufgaben oder spezielle Geschäfte an Mitglieder oder Kommissionen delegieren.

Der zuständige Ressortleiter bleibt gegenüber dem Vorstand resp. der GV voll in der Verantwortung.

Zur Behandlung der fraglichen Geschäfte nimmt er an den Vorstandssitzungen teil und hat dort dafür das Stimmrecht.

Art. 16.3 Unterschriftsberechtigungen

Im Allgemeinen zeichnet der Präsident einzeln.

Die OG Urschweiz wird rechtswirksam verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder, wovon eines der Präsident, der Vizepräsident, der Kassier oder der Sekretär sein muss.

Im Zahlungsverkehr zeichnet der Kassier einzeln.

Interne oder unverbindliche Schriftstücke nach aussen können durch Vorstandsmitglieder einzeln unterzeichnet werden.

Art. 16.4 Entschädigungen

Die Vorstandsmitglieder beziehen für ihre Tätigkeit keine Entschädigung.

Art. 17 Die Rechnungsrevisoren haben Buchhaltung und Belege der Rechnungsführung der OG

zu überprüfen und dem Vorstand schriftlich ihren Befund zuhanden der GV zu geben.

Den Revisoren steht das Recht zu, sich im Laufe des Jahres über den Stand der Rechnungsführung zu orientieren.



VII. Finanzen

Art. 18.1 Einnahmen und Vermögen

Die Einnahmen der OG resultieren aus

- dem Anteil der SBC Mitgliederbeiträge,
- den Gebühren aus Spez.-Kursen
- dem Reingewinn aus Veranstaltungen und Prüfungen
- der Clubhauskasse
- Vermietungen vom Clubhaus und Trainingsplatz
- freiwilligen Beiträgen, Spenden und Vermächtnissen
- ev Sponsorenbeiträge

Art. 18.2 Kompetenzen

Der Vorstand ist grundsätzlich ermächtigt nur Ausgaben, die das Budget vorsehen, zu tätigen. Die Kompetenzen für Mehrausgaben betragen pro Vereinsjahr max. CHF 1000.- pro Budgetposten und für das Gesamtbudget total CHF 2000.-.

Zusätzliche Mehrausgaben bedürfen des Entscheides einer speziell dafür eingeladenen Monatsversammlung, auf Antrag des Vorstandes.

VIII. Änderungen der Statuten und des Clubhaus-Reglementes

Art. 19.1 Eine **Statutenänderung** kann durch die GV jederzeit beschlossen werden, wenn ein entsprechender Antrag im Sinne von Art. 15.6 dieser Statuten traktandiert ist.

Für die Beschlussfassung über eine Statutenänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Abstimmungen auf schriftlichem Weg sind nicht zulässig. (Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen).

Die Änderungen der Statuten treten erst nach Genehmigung durch den ZV des SBC in Kraft.

Art. 19.2 **Änderungen des Clubhaus-Reglementes** kann der Vorstand ohne Genehmigung durch die GV der OG U vornehmen. Änderungen sind jedoch an der GV unter Verschiedenem bekannt zu geben.

IX. Auflösung der OG Urschweiz

Art. 20.1 Über die **Auflösung der OG U** kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV Beschluss gefasst werden. Für einen gültigen Auflösungs-Beschluss bedarf es einer Mehrheit von vier Fünftel der gültig abgegebenen Stimmen.
(Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen)
Eine Beschlussfassung auf schriftlichem Weg ist nicht zulässig.

Art. 20.2 Zusätzlich zum Auflösungsbeschluss muss die GV der OG URschweiz auch über die zweckmässige **Verwendung des Vereinsvermögens** entscheiden.
Bei einem Auflösungsbeschluss der GV der OG Urschweiz geht das Gesamtvermögen der OG U zur Verwaltung an die Zentralkasse des SBC.
Wird innert zehn Jahren für den gleichen Gebietskreis eine neue OG gebildet, ist dieser das in Verwahrung genommene Vermögen zu übergeben.
Wird nach Ablauf dieser Frist keine neue Ortsgruppe gegründet, geht das gesamte Vermögen an die Albert Heim Stiftung oder an eine, durch die Auflösungs-GV der OG Urschweiz, zu bestimmende Organisation.
Für diesen Beschluss bedarf es einer Mehrheit von vier Fünftel der gültig abgegebenen Stimmen (Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen).



Sämtliches Übungs- und Prüfungsmaterial wird verkauft oder an eine andere Ortsgruppe verschenkt. Der Erlös aus dem Verkauf wird dem OG-Vermögen gutgeschrieben. Das Clubhaus ist zu entfernen und das Gelände wieder in den ehemaligen Zustand herzustellen. Sämtliche daraus entstehenden Aufwendungen und ev. Erträge gehen z.L. bzw. z.G. des OG-Vermögens.

Die Mitglieder der OG haben kein Anrecht auf das Vermögen.

X. Clubhaus, Übungsgelände und dessen Benützung

Art 21.1 Verwaltung

Die OG Urschweiz besitzt ein eigenes Übungsgelände mit Clubhaus, dessen Verwaltung, Betrieb und Unterhalt im Clubhaus-Reglement geregelt ist. Dieses wurde anlässlich der GV der OG U am 26.01.2018 genehmigt.

Eventuelle Änderungen werden gemäss Art. 19.2 direkt vom Vorstand vorgenommen.

Art. 21.2 Vermietung

Übungsgelände und Clubhaus können für andere kynologische Tätigkeiten durch den Vorstand freigegeben, bzw. vermietet werden. Die Vereinstätigkeiten haben jedoch Vorrang. Länger andauernden Vermietungen sind mittels Vertrag zu vereinbaren.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 22 Die im Jahr 1983 genehmigten und im Herbst 1996 und am 29. Januar 2016 revidierten Statuten sind neu den SKG Statuten 2017 sowie den neuen SBC Statuten angepasst und wurden anlässlich der ordentlichen GV vom 26. Januar 2018 der OG U genehmigt. Alle bisherigen Bestimmungen und Beschlüsse, die mit den vorliegenden Statuten in Widerspruch stehen, sind damit aufgehoben.

Hämikon/Hauen 26. Januar 2018

OG Urschweiz des SBC

Der Präsident

Die Sekretärin

Krütli Otti

Conchita Fischer

Die an der Generalversammlung der OG Urschweiz des SBC vom 26. Januar 2018 angenommenen Statuten stehen nicht in Widerspruch zu den SBS- und SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 18.2 der SBC-Statuten durch den Zentralvorstand der SBC genehmigt.



Bern/Elgg

Im Namen des Zentralvorstandes des SBC

Der Präsident

Die Sekretärin

Hans Zürcher

Susanna Roth